

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0087/2019	- Fachbereich I		
	Status:	öffentlich			
	Sachbearbeiter:	K.-P.Horstmann			
	Datum:	15.08.2019			
	Telefon:	038828/330-1101			
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de			
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung					
Beratungsfolge 27.08.2019 Gemeindevertretung Lüdersdorf			Abstimmung:		
			Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte sich am 02.07. 2019 auf Änderungen der Hauptsatzung verständigt. Grundlage bildet dabei die Satzung vom 10. Dezember 2014.

Zu dieser Satzung wurde jetzt der beigefügte Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erstellt. Dabei wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Einwohnerfragestunde – jetzt auch zu Tagesordnungspunkten möglich; Streichung § 3 Abs. 4 Buchstabe a, letzter Satz
- Mitglieder der beratenden Ausschüsse erhöht; § 6 Abs. 1
- Feuerwehrausschuss gestrichen § 6 Abs. 2
- Rechnungsprüfungsausschuss neu, § 6 Abs. 5
- Streichung § 8 Festlegung von Wert- und Betragsgrenzen zur Haushaltswirtschaft
- Aufwandsentschädigungen in § 8 neu festgesetzt (neue Entschädigungsverordnung)
- Öffentliche Bekanntmachungen § 9 neu gefasst, Bekanntmachung jetzt im Internet möglich
- Rückwirkung zum 02.07. 2019

Um Beratung wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Dezember 2014.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja – Aufwandentschädigungen neu, Entschädigungsverordnung um ca. 20 % erhöht.

Anlage:

Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. Dezember 2014.

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Lüdersdorf
vom 2019**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom <Datum> und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 10. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

Im § 3 Rechte der Einwohner wird der letzte Satz in Abs. 4 Buchstabe a gestrichen.

Der § 6 Beratende Ausschüsse erhält folgende Fassung:

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen: Finanzausschuss 7 Mitglieder, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt 7 Mitglieder und Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport 5 Mitglieder. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Sondervermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

(3) Die Gemeindevertretung kann die Bildung weiterer, auch zeitweiliger Ausschüsse beschließen.

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse gem. Abs. 2 sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden. Stellvertretende Mitglieder werden gewählt. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses.

§ 8 Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft wird ersatzlos gestrichen.

Der § 9 Entschädigungen wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

§ 8 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.000 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.
- (2) Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 1 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Satz 1 sowie das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeindevertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80 €.
- (4) Weitere sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1 ½ - fachen des in Abs. 3 festgelegten Sitzungsgeldes.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 €. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Gemeindevertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Abs. 3. Für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung erhalten die Fraktionsvorsitzenden anstatt des Sitzungsgeldes nach S. 2 in ihrer Funktion als Ausschussvorsitzender zusätzlich die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 5.

- (7) Der Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung nach Satz 1 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (8) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

Der § 10 Bekanntmachungen wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land unter der Internetadresse <https://www.schoenberger-land.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in mehreren in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitungen oder in anderen regelmäßig erscheinenden Zeitungen.

Artikel 2

Der § 11 In-Kraft-Treten wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

§ 10 In-Kraft-Treten

Die 2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 02.07. 2019 in Kraft.

Lüdersdorf, den

(Dienstsiegel)

Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.